



Grundlagen zur Abrechnung von Gartenwasser

- Der Einbau ist vom Grundstückseigentümer zu veranlassen bzw. genehmigen.
- Die Kosten des Einbaus sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.
- Durch den Einbau eines Gartenwasserzählers wird die berechnete Abwassermenge um die vom Zähler gemessene Menge vermindert.
- Grundlage sind die in der Stadt Windsbach geltenden Satzungen.
- Voraussetzung für die Anerkennung ist eine fachgerechte Installation des Gartenwasserzähler. Laut Eichgesetz muss ein Gartenwasserzähler nach 6 Jahren durch ein neues Gerät ersetzt werden.
- Gartenwasserzähler deren Eichfrist abgelaufen ist werden nicht mehr bei der Abrechnung berücksichtigt.
- Der Gartenwasserzähler wird zusammen mit dem Hauptzähler jährlich abgelesen und abgerechnet.
- Der Gartenwasserzähler darf nicht zum Befüllen von Pool bzw. Schwimmbecken benutzt werden, da hier verbrauchtes und gechlortes Wasser meist in die Kanalisation abgelassen wird und die Kosten der Entsorgung entstehen.
- Nach dem Gartenwasserzähler dürfen keine Geräte angeschlossen bzw. installiert werden von denen Abwasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann (z.B. Waschmaschinen, Spülbecken usw.).